



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Januar 2007

Nummer 4

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 02.11.1982) vom 10.01.2007	34
53 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	29	57 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	38
54 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warendorf der Stadtwerke Warendorf GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ vom 11.09.2001) vom 10.01.2007	29	58 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	38
55 Dritte ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Vohren der Wasserversorgung Beckum GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ vom 22.04.1982, geändert durch Verordnungen vom 24.07.1984 und 06.12.1985) vom 10.01.2007	34	59 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	38
56 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke		60 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	39
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
		61 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 593 und L 833 im Gebiet der Gemeinde Hopsten	40
		62 Allgemeinverfügung	40
		63 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	41
		64 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		66 Sparkassenbüchern	41

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2006 bei.

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 53 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 15.01.2007

Der Dienstausweis Nr. 0652208 des Polizeikommissars Christian Michalak, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 29

#### 54 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warendorf der Stadtwerke Warendorf GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ vom 11.09.2001) vom 10.01.2007

Aufgrund

– der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),

– der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und

– der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.09.2001, Nr. 38, auf den Seiten 239 – 253 abgedruckten und mit Wirkung vom 29.09.2001 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ wird die Abgrenzung der Schutzzone II geringfügig verändert. Für den neuen Brunnen VI/06 wird eine Schutzzone I ausgewiesen. Die bisherige Schutzzone I wird teilweise aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte – Maßstab 1:25.000 – und eine neue Schutzgebietskarte – Maßstab 1:5.000 – eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 2007

54.2-1.1-8.13.2-660/06

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde

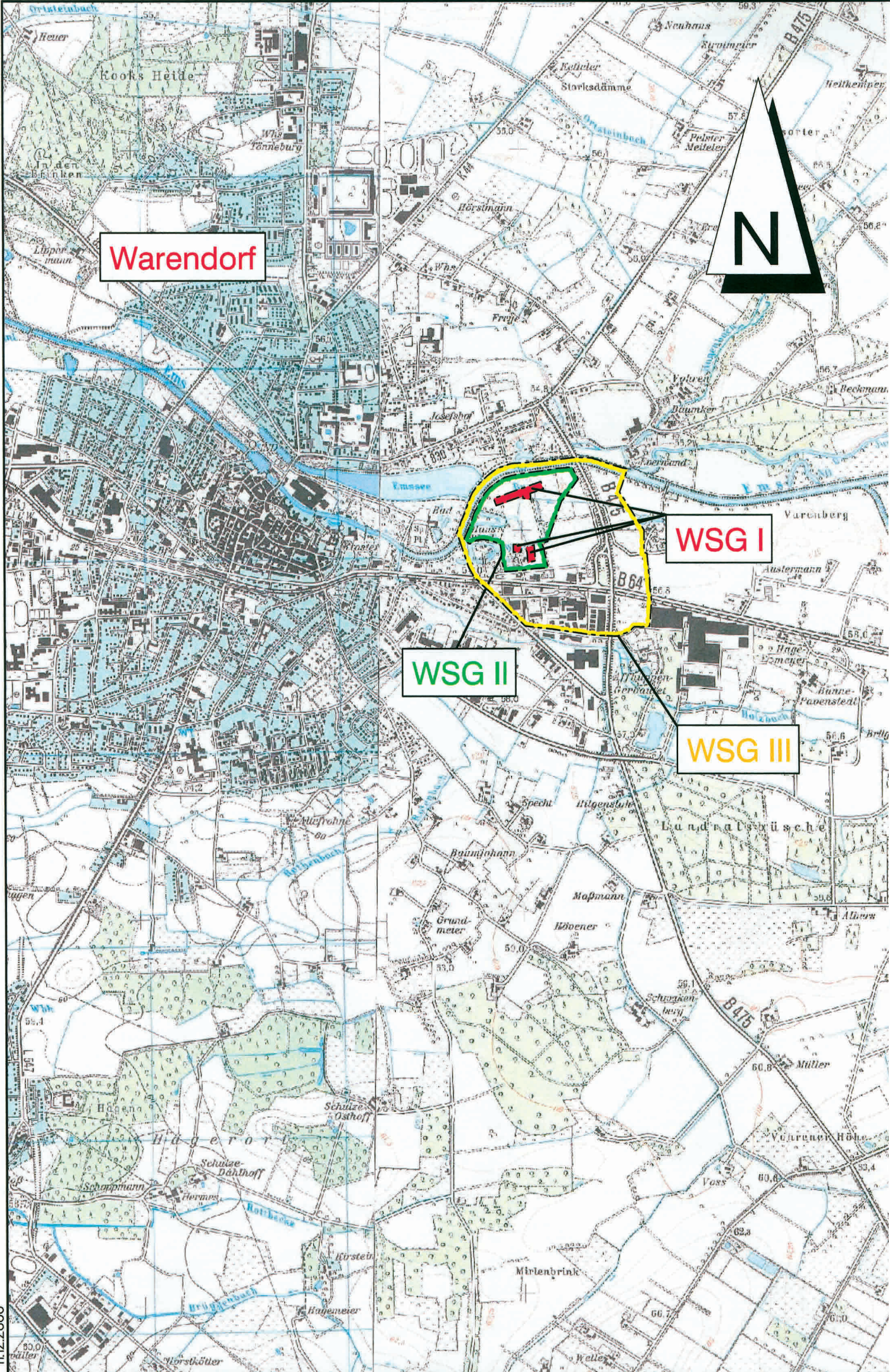
In Vertretung



Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 29 – 33





Warendorf

WSG I

WSG II

WSG III

11.12.2006

Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warendorf der Stadtwerke Warendorf GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ vom 11.09.2001)

Münster, 10 .Januar 2007  
54.2.-1.1-8.13.2-660/06

Die Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
In Vertretung



Anmerkung:

Auszug aus den topographischen Karten 4013 und 4014

Index	Änderungen:	gez. :	Datum :	geprüft:

Index 00	Pl: Dr. Kl.	PZ : Scha.	11.12.2006	Dr. Kl.
----------	-------------	------------	------------	---------

	<h1>Stadtwerke Warendorf GmbH</h1>
--	--

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die  
Wassergewinnungsanlage der Stadt Warendorf  
Übersichtskarte  
(Anlage 1)

	<b>TUTTAHS &amp; MEYER</b>	T & M Zeichnungsverwaltung
	INGENIEURGESELLSCHAFT	0 0 7 0 0 1 0 1 0 0
	FÜR WASSER-, ABWASSER- UND	0 5 2 5 W 6 6 2 1 0
	ABFALLWIRTSCHAFT mbH	Karte 1
		Maßstab 1 : 25.000
		

44789 Bochum Universitätsstraße 74 Tel.:+49 (0)234/33305-0 Fax.:+49 (0)234/3330511  
Internet: [www.tuttahs-meyer.de](http://www.tuttahs-meyer.de) • e-mail: [info@tum-bochum.de](mailto:info@tum-bochum.de)



<p>Bochum, im Dezember 2006 Der Sachbearbeiter :</p> <p><b>TUTTAHS &amp; MEYER</b> Ingenieurgesellschaft für Wasser-, Abwasser- u. Abfallwirtschaft mbH Universitätsstr. 74, Tel. (0234) 3 33 05-0 44789 Bochum</p>	<p>Warendorf, im Dezember 2006 Die Antragstellerin :</p> <p><i>in V. Schmitt</i></p>
---	--

**55 Dritte ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Vohren der Wasserversorgung Beckum GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ vom 22.04.1982, geändert durch Verordnungen vom 24.07.1984 und 06.12.1985) vom 10.01.2007**

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. Der gebietsmäßige Umfang der Schutzzone I des Brunzens „Vohren III“ (Gemarkung Warendorf, Flur 39) wird geringfügig verändert.

Die neue Abgrenzung der Schutzzone I ist in eine neue Schutzgebietskarte – Maßstab 1:10.000 – eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und an die Stelle der bisherigen Schutzgebietskarte tritt.

**II. Inkrafttreten**

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 2007

54.2-1.1-8.2-10/07

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde

In Vertretung



Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 34

**56 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 02.11.1982) vom 10.01.2007**

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-West-

falen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.11.1982, Nr. 45, auf den Seiten 270 – 275 abgedruckten und mit Wirkung vom 14.11.1982 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ wird die nördliche Abgrenzung der Schutzzone III bis zum südlichen Ufer der Ems zurückgenommen. Die Schutzzonen I und II nördlich der Ems werden aufgehoben.

Die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in eine neue Übersichtskarte – Maßstab 1:25.000 – und eine neue Schutzgebietskarte – Maßstab 1:5.000 – eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

**II. Der Verordnungstext wird wie folgt geändert:**

1. § 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung St. Mauritz, Flure 20, 22, 23 und 25 – 29.

2. § 1 Abs. 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verordnung, die Schutzgebietskarte sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung Münster (obere Wasserbehörde)
2. beim Oberbürgermeister der Stadt Münster.

**III. Inkrafttreten**

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 2007

54.2-1.1-5.0.13-655/06

Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde

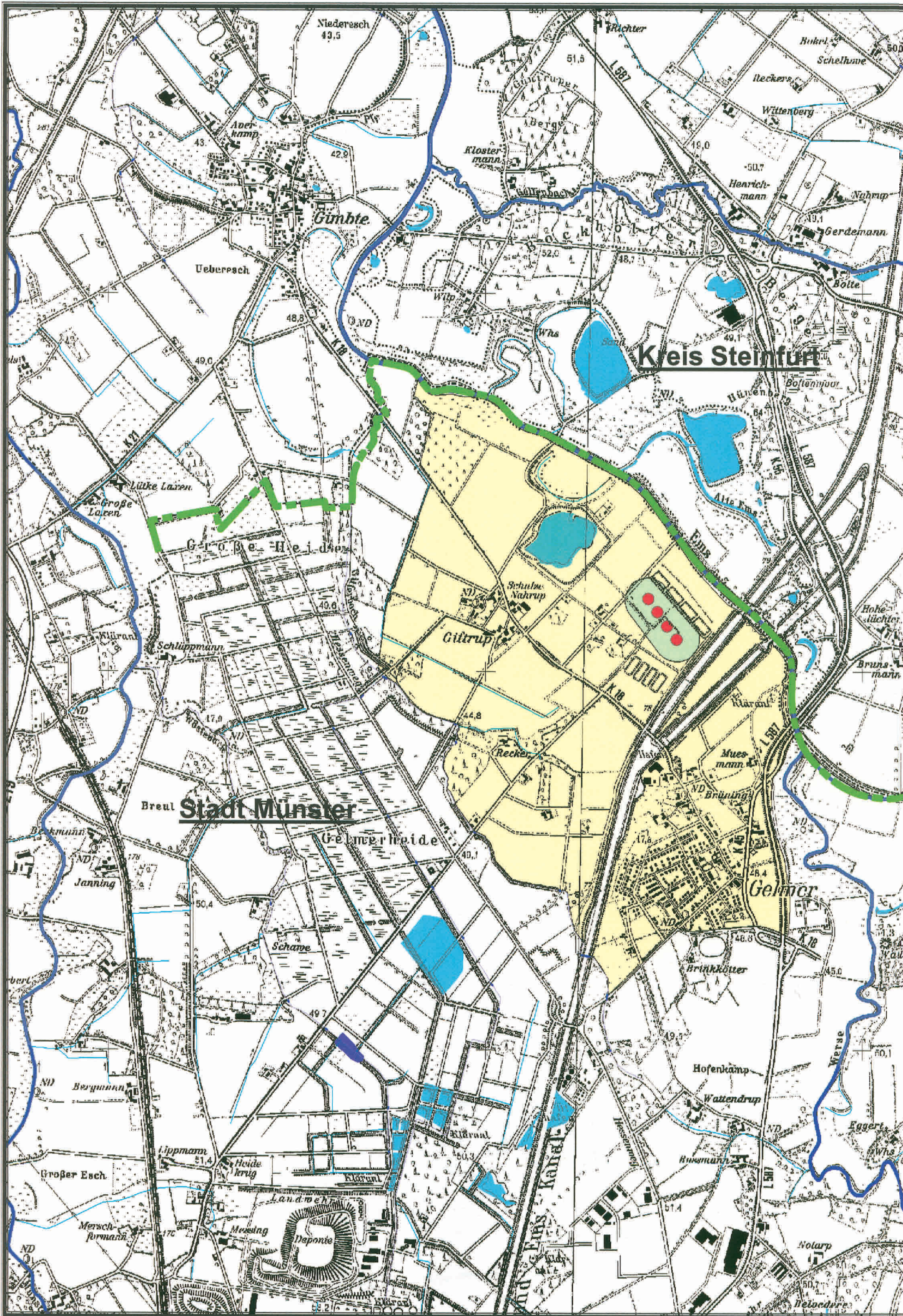
In Vertretung



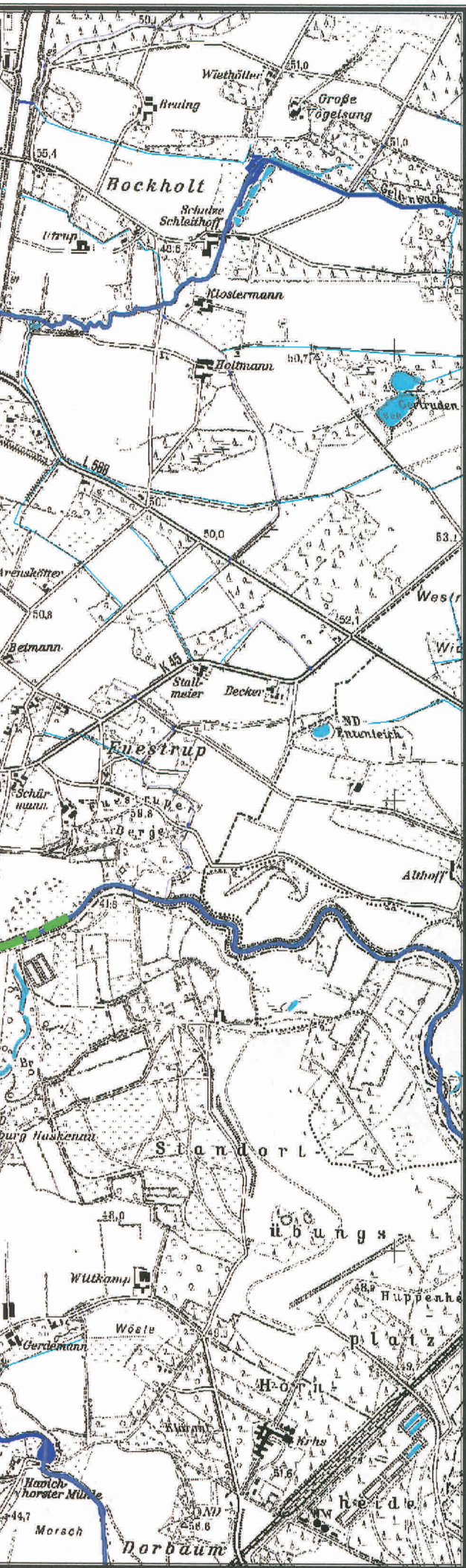
Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 34 – 37









Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gitttrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gitttrup“ vom 02.11.1982)

Münster, 10. Januar 2007  
54.2.-1.1-5.0.13-655/06

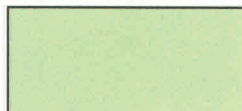
Die Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde  
In Vertretung

*[Handwritten Signature]*  
Wirtz

# Legende



Schutzzone I



Schutzzone II



Schutzzone III



Kreisgrenze



Staatliches Umweltamt  
Münster

Nevinghoff 22 - 48147 Münster Tel.: 0251 - 2375-0 - Fax: 0251 - 2375-222  
poststelle@stua-ms.nrw.de - www.stua-ms.nrw.de



Projekt: **Wasserschutzgebiet Gitttrup**

Darstellung: **Übersichtskarte**

Maßstab: **1:25.000**

Erstellt: Abteilungen 1 u. 5, Dezernat 14 u. 51  
Münster, den 01.12.2006

	Datum:	Name:	Geändert:	Anlage:	
Bearbeitet:	23.10.06	Fl - Go		Blatt:	1 <i>Fischer-Götte</i>
Gezeichnet:	23.10.06	Schroe		Ausfertigung:	2 (Dipl.-Ing.)
Geprüft:				Datei:	S:\arog\projekte\2006\200622\wsg_gitttrup.mxd

### 57 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.121.00/06/0701.1

48143 Münster, den 17.01.2007

Die Landwirte Marion Schulte Thesing und Otger Thesing, 46354 Südlohn-Oeding, haben einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Rinderaufzucht und Milchkühe auf dem Grundstück Hessinghook 20, 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 206), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 27.02.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt. Durch ein Büroversehen ist ein unvollständiges Antragsexemplar ausgelegt worden. Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit von Antragsergänzungen ergeben. Die Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 38

### 58 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.134.00/06/0701.1

48143 Münster, den 18.01.2007

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Erich Dreier hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48317 Drensteinfurt-Rinkerode, Eickenbeck 9 (Gemarkung Rinkerode, Flur 25, Flurstück 56 und 34) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb eines bereits vorhandenen Sauenstalles mit 228 Sauen-, 3 Eber-, 192 Jungsauen-, 80 Abferkel- und 800 Ferkelplätzen und von drei Güllehochbehältern (Fassungsvermögen: zweimal 1.006 m<sup>3</sup> / einmal 1.500 m<sup>3</sup>) und Änderungen in der Aufstallung (Veränderung des Tierbesatzes) in drei bestehenden Ställen (geplant sind hierdurch ein Sauenstall mit 140 Sauen- und 200 Abferkelplätzen auf Flüssigmist, ein Ferkelstall mit 2.880 Ferkelplätzen auf Flüssigmist, ein Schweinestall mit 224 Mastplätzen auf Flüssigmist und ein Jungsaueneingliederungs- und Krankenstall mit 60 Kastenständen auf Flüssigmist) die Errichtung und der Betrieb eines Sauenstalles mit 516 Sauen- und 4 Eberplätzen auf Flüssigmist.

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.164 Sauen, 7 Eber, 232 Jungsauen, 3.680 Ferkel und 224 Mastschweine gehalten und insgesamt 5.547 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.01.2007 bis 28.02.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Drensteinfurt, Bauamt, Zimmer 14, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 29.01.2007 bis einschließlich 14.03.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 29.03.2007, ab 09:30 Uhr im Bürgerhaus „Alte Post“, Mühlenstraße 15, 48317 Drensteinfurt erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 29.01.2007 bis 14.03.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 38

### 59 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster  
56-62.136.00/06/0701.1

48143 Münster, den 17.01.2007

Die Landwirte Hermann und Guido Tenhagen, 48683 Ahaus-Alstätte, haben einen Antrag zur wesentlichen Ände-

zung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen, und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Alstätter Brook 2, 48683 Ahaus-Alstätte (Gemarkung Alstätte, Flur 9, Flurstück 36), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb eines bereits vorhandenen Ferkelaufzuchtstalles mit 2.450 Plätzen (Betriebseinheit – BE 9) und von zwei Güllehochbehältern mit Fassungsvermögen von 560 m<sup>3</sup> bzw. 2.528 m<sup>3</sup> (BE 7 und BE 8) sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, dem Umbau von fünf Sauenställen auf insgesamt 386 Sauen-Abferkelplätze (BE 1 bis BE 5) und dem Umbau/der Erweiterung eines Jungsauensalles auf 320 Jungsauensplätze (BE 6), die Errichtung und der Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalles mit 6.100 Plätzen (BE 11) und eines Sauenstalles mit 1.559 Sauen- und 12 Eberplätzen (BE 13), sowie eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 2.528 m<sup>3</sup> (BE 12).

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.945 Sauen, 12 Eber, 320 Jungsauens und 8.350 Ferkel gehalten und insgesamt 14.120 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 05.02.2007 bis 05.03.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 05.02.2007 bis einschließlich 19.03.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen

Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 17.04.2007, ab 10:00 Uhr im Foyer der Stadthalle Ahaus, Wüllener Str. 18, 48683 Ahaus erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 05.02.2007 bis 19.03.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 38 – 39

## 60 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.0865/06/0701B2

48143 Münster, den 15.01.2007

Der Landwirt Bernhard Esseling hat am 28.10.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Lünten Nork 97 (Gemarkung Vreden, Flur 68, Flurstück 43), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Sauenstalles mit 60 Abferkelbuchten, der Umbau eines Schweine-/Rinderstalles zum Sauenstall mit 95 Abferkelbuchten und die Erweiterung einer Mehrzweckhalle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 39

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 61 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 593 und L 833 im Gebiet der Gemeinde Hopsten

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.150-4.22.02.02

Im Gebiet der Gemeinde Hopsten, Regierungsbezirk Münster, sind Teilstrecken der L 593 und der L 833 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 19.09.2006.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubautrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 3611 013 nach  
Netzknoten 3611 029 O  
Station 7,167 (neu) bis Station 7,295  
(Länge: 0,128 km)
- 2) von Netzknoten 3611 029 B nach  
Netzknoten 3611 022  
Station 0,000 bis Station 0,305  
(Länge: 0,305 km)  
(Gesamtlänge 1 – 2: 0,433 km)

sowie der Kreisverkehr 3611 029 mit den Ästen  
von O – A = 0,027, von A – B = 0,026 und von  
B – O = 0,051

(Länge: 0,104 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG-NRW) und werden Bestandteil der L 593.

Ebenso erhält die Neubautrecke

- 3) von Netzknoten 3611 016 nach  
Netzknoten 3611 029  
Station 3,301 (alt) bis Station 3,333 (neu)  
(Länge: 0,032 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße und wird Bestandteil der L 833.

Die verlassenen Teilabschnitte der L 593

- 4) von Netzknoten 3611 013 nach  
Netzknoten 3611 021  
Station 7,167 (alt) bis Station 7,315 (alt)  
(Länge: 0,148 km)

- 5) von Netzknoten 3611 021 nach  
Netzknoten 3611 022  
Station 0,000 (alt) bis Station 0,128 (alt)  
(Länge: 0,128 km)  
(Gesamtlänge 4 und 5: 0,276 km)

stehen dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden gem. § 7 StrWG NRW eingezogen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 15.01.2007

 i. A.

Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 40

### 62 Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt folgende Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster wie folgt aufgehoben:

Gemeinde/Stadt/Kreis	gefährdete Kulturen	Zeitraum
Stadt Bottrop	Getreide, Raps, Gemüse	21.02. bis 31.10.
Stadt Gelsenkirchen	Getreide, Raps, Gemüse, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
Stadt Münster	Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.
	Obst	01.06. bis 15.09.
Kreis Borken	Gemüse, Getreide	21.02. bis 31.10.
Gemeinden Ahaus, Bocholt, Legden, Schöppingen, Velen, Stadt Borken	Raps	21.02. bis 31.10.
Kreis Coesfeld	Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.
Kreis Recklinghausen	Getreide, Raps, Gemüse, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
Kreis Steinfurt	Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.
Kreis Warendorf	Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2007 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2007.

V. Meine Allgemeinverfügungen zur Schonzeitaufhebung von Ringeltauben vom 19.01.2006 und vom 26.01.2006 (Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006, S. 44, 52) widerrufe ich hiermit.

VI. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

VII. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

**Begründung und Hinweise**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BJV bis zum Selb- ständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach Feststellungen der Forschungsstelle überwiegend einzeln oder paarweise fliegende Tauben. Deshalb muss der Abschuss auf Ringeltauben, die in Schwärmen auftreten, beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haus- tauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2007 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 15.01.2007

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag  
Fritzen-Welskop

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 40 – 41

**63 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 15.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.226.000,00 €
in der Ausgabe auf	1.226.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	150.050,00 €
in der Ausgabe auf	150.050,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 228.400,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	141.790,72 €
auf die Stadt Bottrop	24.895,60 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	61.713,68 €

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 28.12.2006 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.01.2007

Welt  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 41

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**64** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 113 345 (Neu: 3 710 113 345), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 41 – 42

**65** Das am 10. Oktober 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 366 408 (Neu: 3 700 366 408), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 42

**66** Das am 09. Oktober 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 427 020 979 (Neu: 4 627 020 979), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2007 S. 42



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53